ENTSCHEIDUNG Nr. 1992/68/EGKS DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1968

über die Genehmigung von Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 1968

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5,
auf Grund des Protokolls eines Abkommens zwischen den im Besonderen Ministerrat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. April 1964 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 30. April 1964, S. 1099/64 f.),

auf Grund der Entscheidung Nr. 3/65 der Hohen Behörde vom 17. Februar 1965 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 25. Februar 1965, S. 480/65 f.), sowie auf den seither auf dieser Grundlage erteilten Genehmigungen (Entscheidungen der Hohen Behörde Nr. 5/66 vom 16. März 1966, Nr. 17/66 vom 14. September 1966, Nr. 18/67 vom 14. Juni 1967 ; Entscheidung der Kommission Nr. 28/67 vom 7. November 1967) *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 25. März 1966, S. 789/66 f., vom 22. September 1966, S. 2973/66 f., vom 27. Juni 1967, S. 2527/67 f., und vom 22. November 1967, Nr. 284, S. 1 f.),

auf Grund der Entscheidung Nr. 1/67 vom 21. Februar 1967 über Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft, insbesondere des Artikels 7 Absatz 1 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 28. Februar 1967, S. 562/67),

in Anbetracht dessen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Kommission gemäß Artikel 1 der Entscheidung Nr. 3/65 finanzielle Maßnahmen mitgeteilt hat, die sie im Laufe des Jahres 1968 unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen beabsichtigt. Von diesen Maßnahmen sind folgende Beihilfen gemäß der vorgenannten Entscheidung genehmigungspflichtig :

I

1. Nach Benennung, Inhalt und Zweck sind die Mehrzahl der vorgesehenen Maßnahmen genau identisch mit denjenigen, die in der Entscheidung der Kommission vom 7. November 1967 ausführlich dargestellt sind ; nur die Beträge haben sich geändert. Die für das Jahr 1968 vorgesehenen Beträge sind folgende :

Beihilfen im Rahmen		
des Rationalisierungsverbandes	100,0	Millionen DM,
der Aktionsgemeinschaft	148,5	Millionen DM,
der Haldenverlagerungsaktion	29,4	Millionen DM,
der Nachholschichtenregelung	231,0	Millionen DM.

2. Außerdem beabsichtigt die Bundesregierung, das früher geltende Finanzierungssystem der Bergmannsprämie wieder einzuführen. Den Unternehmen des Kohlenbergbaus wird es künftig wieder erlaubt werden, das abzuführende Lohnsteueraufkommen zu kürzen und diesen Betrag an die Belegschaften auszuzahlen. Die Vorbereitungen für die Einführung dieses Verfahrens sind noch nicht abgeschlossen. Für den Fall, daß die beabsichtigte Änderung bereits im Jahre 1968 wirksam werden sollte, dürfte sich die Belastung von Bund und Ländern für alle Untertagebeschäftigte auf rund 103 Millionen DM belaufen.

II

3. Die vorstehend beschriebenen Beihilfen entsprechen den Kriterien, welche in den Artikeln 3 bis 5 der Entscheidung Nr. 3/65 für die Zulässigkeit derartiger staatlicher Unterstützungsmaßnahmen gefordert werden.

Die finanziellen Hilfen auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 werden nur unter der Bedingung gewährt, daß sie im Zusammenhang mit einer „vollständigen oder teilweisen Schließung von Betriebsanlagen (negative Rationalisierung)" stehen (Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/65).

Auch in ihrer Höhe übersteigen diese Beihilfen nicht das zulässige Maß. Untersuchungen haben ergeben, daß bei allen Stillegungen Aufwendungen der in Artikel 4 Absatz 1 bezeichneten Art entstehen und daß die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen je Tonne stillzulegender Förderung bei 25 bis 30 DM liegt und damit den Betrag von 12,50 DM weit übersteigt, den der Bund als pauschale Beihilfe gewährt. Allein für die zukünftigen Verpflichtungen aus Bergschäden, Pensionen und Deputatkohlenlieferungen, die nur einen Teil der im Zusammenhang mit der Schließung entstehenden Aufwendungen darstellen, haben die Berechnungen einen Betrag von wesentlich mehr als 12,50 DM ergeben.

Aus den gleichen Gründen ist die Zahlung von 15 DM/t für Stillegungen im Rahmen der Aktionsgemeinschaft mit den Kriterien des Artikels 4 der Entscheidung Nr. 3/65 vereinbar.

Was die Höhe der Finanzierungshilfe für die Ablösung der Lastenausgleichsverpflichtungen anbelangt, so trägt sie dem Umstand Rechnung, daß bei der Stillegung eines Bergwerks eine Vernichtung des ursprünglichen Anlagevermögens in erheblichem Umfang eintritt. Der durch die Finanzierungshilfe gewährte Erlaß von zwei Dritteln der auf die stillgelegten Anlagen entfallenden Vermögens- und Kreditabgabe liegt in jedem Fall erheblich unter dem durch die Stillegung eintretenden Kapitalverlust und hält sich damit innerhalb der in Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/65 gezogenen Grenzen.

4. Die grundsätzliche Übereinstimmung der Beihilfen zur Durchführung des kurzfristigen Haldenfinanzierungsprogramms mit der Entscheidung Nr. 3/65, insbesondere mit den Erfordernissen des Artikels 5 dieser Entscheidung, ist bereits in der Entscheidung Nr. 5/66 (*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 25. März 1966, S. 789/66 f.) festgestellt worden. Neue Gesichtspunkte haben sich seitdem nicht ergeben. Die Absatzlage des deutschen Steinkohlenbergbaus hat sich kaum verbessert. Die ausgelagerten Kohlenbestände konnten bisher noch nicht verkauft werden.

5. Die den Unternehmen gewährte finanzielle Beihilfe zum Ausgleich für Aufwendungen für nicht verfahrene Nachholschichten der Bergarbeiter entspricht den Erfordernissen des Artikels 5 der Entscheidung Nr. 3/65.

Trotz Verringerung der Förderung zeigt die Absatzlage des deutschen Steinkohlenbergbaus noch keine wesentliche Verbesserung. Die Verringerung der Förderung hat bereits zu beträchtlichen Lohnausfällen geführt und infolgedessen bei den Bergarbeitern eine starke Beunruhigung ausgelöst. Eine erneute Verschlechterung der Bergarbeitereinkommen würde die Beschäftigungsstabilität noch stärker gefährden und könnte schwerwiegende Störungen in der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bergbaugebiete verursachen. Die vorgesehene Regelung soll also eine angemessene zeitliche Staffelung der Rationalisierungsmaßnahmen ermöglichen.

6. Die Beihilfe zur Finanzierung der Bergmannsprämie trägt bei zur Stabilität der Beschäftigung von beruflich qualifizierten Arbeitskräften im Steinkohlenbergbau und erleichtert dadurch die sozialen Anpassungsschwierigkeiten dieser Industrie. Aus diesem Grunde ist auch diese Beihilfe mit Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3/65 vereinbar.

III

7. Die von der Bundesregierung für das Jahr 1968 vorgesehenen Beihilfen sind nicht geeignet, das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen.

Zusätzlich zu den in der oben erwähnten Entscheidung Nr. 28/67 der Kommission vom 7. November 1967 unter Ziffer 9 Absätze 2 bis 4 getroffenen Feststellungen zeigen die zur Verfügung stehenden Zahlen über die Entwicklung des Marktes und der Steinkohlenförderung im Jahre 1967 im Vergleich zu 1966, daß :

— die Schichtleistung zwar um mehr als 10 % gestiegen ist, jedoch die Förderung sich um mehr als 11 % (rund 14 Mill. t) verringert hat ;

— der inländische Kohlenabsatz sich um 8,5 Mill. t vermindert hat, hauptsächlich durch den Minderbedarf der Kokereien und der Haushalte ;

— die Haldenbestände an Kohle sich auf derselben Höhe von etwa 16,8 Mill. t gehalten haben, obwohl der Förderausfall durch Einlegung von Feierschichten wegen Absatzmangels sich im Jahre 1967 auf 7 Mill. t beläuft ;

— die Einfuhren von Kohle aus anderen Gemeinschaftsländern und aus dritten Ländern sich kaum verändert haben ;

— die Lieferungen deutscher Kohle in andere Gemeinschaftsländer sich um 1,9 Mill. t erhöht haben, hauptsächlich infolge der Zunahme der Lieferungen von Kokskohle nach Italien (+ 1 Mill. t).

Die Voraussichten für das Jahr 1968 lassen keine wesentliche Verbesserung dieser Situation erkennen ; es ist zu erwarten, daß sich die Förderung weiterhin um 3 % und der Inlandsabsatz um 4 % verringern.

Diese rein mengenmäßigen Entwicklungen lassen die Schlußfolgerung zu, daß sich die Wettbewerbsposition des deutschen Steinkohlenbergbaus trotz des Anstiegs der Beihilfenzahlungen im Jahre 1968 nicht ändern wird, und zwar weder im Hinblick auf die deutschen Reviere untereinander noch in bezug auf die übrigen Reviere der Gemeinschaft. Aus der mengenmäßigen Betrachtung ist somit nicht erkennbar, daß das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes gestört wird.

An dieser Würdigung ändert sich nichts, wenn die auf Grund der Entscheidung Nr. 1/67 den Unternehmen des Steinkohlenbergbaus gewährten Beihilfen berücksichtigt werden.

8. Die Kommission hat gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3/65 darüber zu wachen, daß die von ihr genehmigten Beihilfen zu den in den Artikeln 2 bis 5 dieser Entscheidung genannten Zwecken verwendet werden. Zu diesem Zweck muß sie insbesondere über die Höhe und die Verteilung der Beihilfen sowie von der Art und dem Umfang der durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen unterrichtet werden ;

nach Anhörung des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird die Genehmigung erteilt, für das Kalenderjahr 1968 folgende Beihilfen zugunsten der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus zu gewähren :

1. Beihilfe an den Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus, Essen, zur Finanzierung der Grundprämie, die dieser Verband seinen Mitgliedern für die Stillegung eines Steinkohlenbergwerks oder von Teilen eines Steinkohlenbergwerks gewährt ; die von der Bundesregierung gezahlte Beihilfe darf 12,50 DM je t stillzulegender Förderung nicht übersteigen (Artikel 13 und 16 des Gesetzes vom 29. Juli 1963) ;

2. Beihilfe für Stillegungsprämien in Höhe von 15 DM je t stillzulegender Förderung über die Aktionsgemeinschaft ;

3. Erlaß von zwei Dritteln der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe, soweit diese Abgaben auf ein stillzulegendes Steinkohlenbergwerk entfallen ;

4. anteilige Beihilfe zur Deckung der Kosten für die Verlagerung, die Lagerhaltung und die Wertminderung von höchstens 4 Millionen t Kohle ;

   die Kommission behält sich das Recht vor, die Anwendung geeigneter Maßnahmen zu verlangen, falls der spätere Verkauf der durch die Notgemeinschaft angekauften und gelagerten Kohle das gute Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen sollte ;

5. Beihilfe von 231 Millionen DM zur Finanzierung der von den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus für den Fortfall von Nachholschichten an die Arbeitnehmer zu zahlenden Beträge ;

6. Verzicht auf einen Teil des von den Unternehmen des Kohlenbergbaus abzuführenden Lohnsteueraufkommens bis zu einem Betrag von 103 Millionen DM.

Artikel 2

Die Bundesregierung teilt der Kommission bis zum 30. April 1969 Einzelheiten über die auf Grund dieser Entscheidung gewährten Beihilfen, insbesondere über die Höhe und die Verteilung der geleisteten Zahlungen sowie die Art und den Umfang der durchgeführten Rationalisierungsmaßnahmen, mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt mit der Zustellung an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 6. Dezember 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY